

Dr. Harald Vinke

# Medienrecht

## *3. Teil*

### **E. Jugendschutz**

Frühere Rechtslage im Rundfunk

- Zuständig für Einhaltung des Jugendschutzes im privaten Fernsehen und der damit verbundenen Entscheidungen (Ausnahmeregelungen für indizierte Sendungen und Sendezeitregelungen): **Landesmedienanstalten**.
- Bei den Entscheidungen waren Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.), die keiner Zertifizierung bedurften, einzubeziehen.
- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kontrollierte sich selbst.
- Internet und Mediendienste waren separat geregelt

### **Neuregelung zum 1. April 2003 durch Jugendmedienschutzstaatsvertrag**

#### **I. Regelungsziel**

Ein Jugendschutzrecht (einschl. Werbung und Teleshopping) für alle elektronischen Medien (Onlinemedien)

#### **II. Anwendungsbereich**

Rundfunk und Telemedien (Online-Medien)

Telemedien sind

- Mediendienste

Definition: An die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste mit geringerem Grad an meinungsbildender Relevanz als Rundfunk (z. B. Teleshopping, Textdienste von Fernsehen und Radio, Abrufdienste aus elektronischen Speichern).

Rechtsgrundlage: Mediendienste-Staatsvertrag (Landesgesetz)

- Teledienste

Definition: Individuelle elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, insbesondere Internetangebote, „soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht“.

Rechtsgrundlage: Teledienstegesetz (Bundesgesetz)

### **III. Schutzsystem**

#### *1. Unzulässige Angebote*

Differenzierung nach qualifizierter und einfacher Unzulässigkeit

##### a) Qualifizierte Unzulässigkeit

Angebote, die

- gegen Straftatbestände verstößen (z. B. bei Verstoß gegen die Menschenwürde, qualifizierte Pornografie, Kriegsverherrlichung, Aufstachelung zum Hass),
- in die Indizierungsliste (Teil B und D) aufgenommen sind.

Folge: Absolutes Verbreitungsverbot

##### b) Einfache Unzulässigkeit

Angebote, die

- einfache Pornografie enthalten,
- in die Indizierungsliste (Teil A und C) aufgenommen sind,
- geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden (unter Berücksichtigung des besonderen Wirkungsgrades des jeweiligen Verbreitungsmediums).

Folge:

- Absolutes Verbreitungsverbot im Rundfunk,
- Verbreitung in Telemedien zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden („geschlossene Benutzergruppen“).

#### *2. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote*

Definition: Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

**Generelle Schutzmaßnahme:** Anbieter haben Vorsorge zu treffen, dass Kinder und Jugendliche solche Angebote „üblicherweise“ nicht wahrnehmen.

### **Konkrete Schutzmaßnahmen**

- Technische Zugangshindernisse, Zeitgrenzen (Rundfunk),
- Jugendschutzprogramm, das einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht (Telemedien).

## **IV. Aufsichtsorganisation**

- Landesmedienanstalt prüft die Einhaltung des JMStV und trifft Maßnahmen (§§ 14 Abs.1, 20 Abs. 1)
- Für die Landesmedienanstalten wird die **Kommission für Jugendmedienschutz - KJM** - tätig (§ 14 Abs. 2)
- Für die KJM wird eine von den Programmveranstaltern eingerichtete freiwillige Selbstkontrolle tätig (§ 19 Abs. 2)

### *1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)*

#### a) Zusammensetzung

12 Mitglieder

- Landesmedienanstalten (6),
- Oberste Jugendschutzbehörden der Länder (4)
- Oberste Jugendschutzbehörde des Bundes (2)

#### b) Aufgabe

Abschließende Beurteilung von Angeboten, „unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“ (§ 16)

##### aa) Originäre Aufgaben

- Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- Anerkennung von Jugendschutzprogrammen für Teledienste
- Genehmigung Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik
- Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen der Bundesprüfstelle
- Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten

##### bb) Konkrete jugendschützerische Zuständigkeit

nur, wenn die Freiwillige Selbstkontrolle die „rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums“ überschritten hat (§ 20 Abs. 3), ansonsten ist der Veranstalter sanktionsfrei

## *2. Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle*

Anerkennungsvoraussetzungen:

- Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer ist gewährleistet und dabei sind auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
- eine sachgerechte Ausstattung ist durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt,
- es bestehen Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
- Verfahrensordnung
- Beschwerdestelle

## **V. Überprüfungsklausel**

JMStV kann erstmals zum 31. Dezember 2006 mit einer Jahresfrist gekündigt werden (31. Dezember 2007).

## **VI. Rechtslage bei Offline-Medien**

Neue Rechtsgrundlage des Jugendmedienschutzes bei Offline-Medien ist das

### **Bundesjugendschutzgesetz (JuSchG)**

- Zusammenfassung bisheriger Gesetze (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte – GjSM, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG)
- Gilt für Trägermedien (z. B. Film, CD-ROM, DVD), d. h. Offline-Medien und des Weiteren für den Jugendschutz in der Öffentlichkeit.

#### Regelung:

- Altersklassifizierung von Filmen kann durch eine Freiwillige Selbstkontrolle erfolgen.

- Geregelt wird die Tätigkeit der Freiwilligen Selbstkontrolle durch ein „gemeinsames Verfahren“ der Obersten Landesbehörden für Jugendschutz.
- Die Altersklassifizierungen gelten als Freigaben und Kennzeichnungen aller Obersten Landesbehörden, es sei denn, eine Behörde trifft eine „abweichende Entscheidung“ (§ 14 Abs. 6 JuSchG).